



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion Ganioz Xavier

2014-GC-102

LGBTI-Asylsuchende vor Ausschaffung in Länder mit homophober Gesetzgebung schützen

I. Zusammenfassung der Motion

Mit einer am 16. Mai 2014 eingereichten und begründeten Motion bat Grossrat Xavier Ganioz den Staatsrat darum, gesetzliche Bestimmungen auszuarbeiten, die sicherstellen, dass der Kanton Freiburg lesbische, schwule, bisexuelle, transsexuelle und intersexuelle Personen (LGBTI) nicht in Länder ausschafft, in denen homophobe Gesetze gelten oder in denen sie systematisch verfolgt werden.

II. Antwort des Staatsrats

Der Erlass gesetzlicher Grundlagen, welche die Kantonsbehörde in Migrationsfragen mit Entscheidungskompetenzen ausstattet, stünde klar im Widerspruch zur Bundesverfassung. Diese sieht in Artikel 121 (Gesetzgebung im Ausländer- und Asylbereich) vor, dass die Gesetzgebung über die Ein- und Ausreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern sowie über die Gewährung von Asyl Sache des Bundes ist. Dieser Grundsatz wird zudem im Asylgesetz des Bundes ausgeführt, das in mehreren Volksabstimmungen genehmigt wurde und das dem Staatssekretariat für Migration im Asylbereich die alleinige Kompetenz überträgt, namentlich was die Prüfung der Zulässigkeit und Zumutbarkeit einer Wegweisung betrifft. Die Bundesbehörde verfügt dank ihrer diplomatischen Vertretungen in den betreffenden Ländern denn auch allein über die nötigen Kenntnisse der lokalen Gegebenheiten und Möglichkeiten zur Informationsbeschaffung, um den Wahrheitsgehalt von vorgebrachten Asylgründen jeder Art zu überprüfen.

Wie die Bundesbehörde bestreitet auch der Staatsrat in keiner Weise das Grundrecht jeder Person, ihre sexuelle Orientierung zu leben, ohne deswegen benachteiligt zu werden. Er will jedoch die Regeln des Schweizer Rechtsstaats respektieren und hält fest, dass es keinen rechtlichen Spielraum gibt, der einem Kanton erlauben würde, die Wegweisungsentscheide anzufechten, die der Bund in alleiniger Kompetenz verfügt.

Die Tatsache, dass die Einschätzung einer persönlichen Situation durch die Bundesbehörde nicht mit jener der gesuchstellenden Person übereinstimmt, erlaubt dem Kanton nicht, die Rolle dieser Bundesbehörde zu übernehmen. Es steht ihm ebenso wenig zu, die von der Bundesbehörde angewandten Bestimmungen des internationalen Rechts mit seiner eigenen Gesetzgebung zu korrigieren. Wenn die Rechtsanwendung in konkreten Fällen als zu restriktiv angesehen wird, ist sie im Übrigen vor dem Bundesverwaltungsgericht anfechtbar.

Aus diesen Gründen empfiehlt der Staatsrat dem Grossen Rat, die Motion abzulehnen, soweit sie zulässig ist.

5. Februar 2018